

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

---

## 2. Verordnung: Campingverordnung

---

### VERORDNUNG ÜBER DIE REGELUNG DES KAMPIERENS AUF DEM GEMEINDEGEBIET DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ AUSSERHALB VON CAMPINGPLÄTZEN

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzgesetz), LGBl. Nr. 34/1981 idgF, und dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2024 wird im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft, des Naturhaushaltes und des Landschafts- und Ortsbildes verordnet:

#### § 1

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz dürfen Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden.

#### § 2

Davon ausgenommen sind Liegenschaften, die in ihrem unmittelbaren Nahbereich über ausreichende und hygienisch einwandfreie, für die Bewohner der Unterkünfte frei zugängliche Sanitäreinrichtungen verfügen. Dort dürfen solche Unterkünfte mit Zustimmung des Grundeigentümers für die Dauer von höchstens zwei Wochen aufgestellt werden, wenn eine geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Der Ablauf der Frist wird durch kurze Unterbrechung der Aufstellung nicht beeinflusst.

#### § 3

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Verordnungen über die Regelung des Kampierens auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz außerhalb von Campingplätzen ihre Gültigkeit.

**Der Bürgermeister:**

W a l t e r   G o h m